

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden (155/ME XXVI. GP)

Mit dem begutachteten Gesetzesentwurf sollen wesentliche Vorschläge, die im Rahmen der Task Force eingebracht wurden, umgesetzt werden. Diese Vorschläge scheinen grundsätzlich dazu geeignet, dem Gewaltschutz zu dienen. Zu den folgenden Punkten regt NEUSTART Ergänzungen und Verbesserungen an:

1) Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 SPG)

Die Durchführung sogenannter „MARAC“ ist für Gewaltprävention in Hochrisikofällen wichtig. Insofern ist es zu befürworten, wenn sie als „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“ in § 22 Abs. 2 SPG eine gesetzliche Grundlage erhalten. In der vorliegenden Fassung kommt jedoch die Einschränkung auf Hochrisikofälle zu wenig zum Ausdruck und sollte verstärkt werden.

Als wesentliches Hindernis für MARAC hat sich in der Praxis herausgestellt, dass einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die zwar für die jeweilige Arbeit ganz wesentliche Voraussetzungen, aber oft auch ein Hindernis für einen gewaltpräventiv erforderlichen Informationsaustausch sind. Mit diesem Problembereich hat sich die Subarbeitsgruppe „Schnittstellen, Vernetzung, Datenschutz“ in der Task Force beschäftigt und den folgenden konkreten Gesetzestext vorgeschlagen:

„Die Trägerinnen und Träger von gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten sind berechtigt, diese Verpflichtungen zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit Anderer erforderlich und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten, die ausschließlich auf dieser Grundlage übermittelt werden, dürfen von den Empfängerinnen und Empfängern nur zum genannten Zweck verarbeitet werden.“

- ⇒ Eine solche Ermächtigung sollte gesetzlich verankert werden. Um möglichst breite Anwendungsmöglichkeiten zu schaffen, die über die nun vorgesehenen sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen hinausgehen, wird angeregt, diese Bestimmung in das Datenschutzgesetz (etwa als § 4 Abs. 8 DSG) aufzunehmen.

2) Gewaltpräventionsberatung (§§ 25 Abs. 4 und 38a Abs. 8 SPG)

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist im Zusammenhang mit einem Betretungsverbot keine präventive Rechtsaufklärung (derzeit § 38a Abs. 6a SPG) mehr vorgesehen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass neben einer Gewaltpräventionsberatung auch eine Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung (§ 38b SPG) erfolgen kann. In seiner derzeitigen Fassung würde jedoch § 38b SPG nicht alle Fälle eines Betretungsverbots nach § 38a SPG umfassen. Eine präventive Rechtsaufklärung soll jedenfalls weiterhin durch geschulte Polizeibeamtinnen und

Polizeibeamte durchgeführt werden. Diese Aufgabe sollte nicht an die Gewaltinterventionsberatung übertragen werden.

- ⇒ Es sollte daher entweder die Möglichkeit einer präventiven Rechtsaufklärung (§ 38a Abs. 6a SPG) beibehalten werden, oder es sollte § 38b SPG entsprechend ergänzt werden. Das bedeutet auch, dass die präventive Rechtsaufklärung durch geschultes Personal der Polizei erfolgen soll.

Im Begutachtungsentwurf wird eine Gewaltpräventionsberatung zwingend für alle Gefährder vorgeschlagen. Laut wirkungsorientierter Folgeabschätzung sind drei Beratungsstunden pro Gefährder vorgesehen.

Diese sozialarbeiterische Intervention bietet die Chance, in der vom Gefährder als Krise erlebten Situation des Betretungsverbot ein Bewusstsein für sein weiteres Gewaltisiko zu schaffen und Interventionen zur nachhaltigen Gewaltbeendigung einzuleiten („window of opportunity“). **NEUSTART** schlägt ein Konzept vor, in welchem nicht alle Gefährder mit Betretungsverbot, sondern nur der Teil mit künftigem Gefährdungsrisko verpflichtend an die Gewaltpräventionsstelle überwiesen werden.

- ⇒ Es sollte daher bereits von der Sicherheitsbehörde ein Screening zur ersten Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden. Es sollen dabei die Gefährder identifiziert werden, von denen weiteres Gefährdungsrisko ausgeht. Nur diese Personen sollen verpflichtend an die Gewaltpräventionsberatung weitervermittelt werden.
- ⇒ Alle Gefährder sollen beim Ausspruch des Betretungsverbot das Angebot erhalten, freiwillig die Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren, um sich bei der Stabilisierung und dem Ausstieg aus der Gewalt unterstützen zu lassen.

Durch diese Vorauswahl von Gefährdern, mit denen in der Gewaltpräventionsberatung gearbeitet wird, reduziert sich die Anzahl der Personen und dadurch steht mehr Zeit für jede einzelne Person zur Verfügung, um angemessene gewaltpräventive Maßnahmen einzuleiten. Oberste Ziele sind sofortiger Gewaltstopp, Deeskalation und Stabilisierung.

Im vorliegenden Konzept von **NEUSTART** sind folgende Aufgaben dieser Beratung vorgesehen:

- Reflexion des eigenen Verhaltens, Erarbeitung von Delikt- und Risikoeinsicht mit dem Ziel der Entwicklung einer Veränderungsperspektive
- Identifikation von Gefahrensituationen, Entwicklung von Handlungsalternativen und Impuls zur Verhaltensänderung
- Vermittlung zur Anti-Gewalt-Arbeit
- Kooperation mit Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen (opferschutzorientierte Täterarbeit)
- Unterstützung in der Bewältigung der Situation und Abklärung des Handlings wichtiger Alltagsprobleme im Weg über Opferschutzeinrichtung (Kinder, Erledigungen, Alltag...)
- bei Bedarf Vermittlung von weiteren Beratungsangeboten

- ⇒ Um diese Aufgaben mit dem Ziel der Einleitung nachhaltiger Gewaltbeendigungsmaßnahmen erfüllen zu können, ist aus unserer Sicht die vorgesehene Zeit von drei Beratungsstunden pro Gefährder nicht ausreichend. Im vorliegenden Konzept von **NEUSTART** sind pro Gefährder durchschnittlich fünf Stunden (maximal zehn) Stunden vorgesehen.

Gewaltpräventionsberatung kann bei Personen mit weiterem Gefährdungspotenzial nur ein erster Schritt sein, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erwirken.

- ⇒ In diesen Fällen wird eine Weiterbetreuung in Form von Anti-Gewalt-Training notwendig sein und entsprechende Angebote ausreichend mit Ressourcen auszustatten

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält das Vorhaben, dass der jeweilige Gefährder die Kosten der Gewaltprävention zu tragen hat. Es ist zu befürchten, dass der mit einem dafür erforderlichen Inkassowesen verbundene Aufwand die dadurch erzielten Erlöse erreichen oder sogar übersteigen würde. Sollte der gegenständliche Begutachtungsentwurf so zu verstehen sein, dass auch die Einbringung der Kosten an die zu beauftragenden Gewaltinterventionszentren übertragen werden soll, dann würde der damit verbundene Aufwand noch höher ausfallen, als bei einer Wahrnehmung durch die Sicherheitsbehörden. Im Gegensatz zu den Sicherheitsbehörden könnten private Träger die Kosten nicht mit Bescheid festsetzen, sondern müssten einen Kostenersatz mittels Klage geltend machen und später auf Grundlage rechtskräftiger Urteile Exekutionsverfahren betreiben.

- ⇒ Es wird empfohlen auf einen Kostenersatz – nicht zuletzt wegen des Verwaltungsaufwandes und einer möglichen finanziellen Belastung des Familieneinkommens - überhaupt zu verzichten. Keinesfalls sollte eine Einbringung der Kosten an Gewaltinterventionszentren übertragen werden.

3) Erhöhung diverser Strafdrohungen (§ 84 SPG)

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird eine Verdoppelung diverser Strafdrohungen und eine noch deutlichere Erhöhung der Strafdrohungen im Zusammenhang mit Verstößen nach § 38a SPG vorgeschlagen. So soll die Strafdrohung für einen erstmaligen Verstoß gegen § 38a SPG von derzeit € 500,- auf € 2.500,- verfünffacht und die dafür vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe von derzeit bis zu 2 Wochen auf bis zu 6 Wochen verdreifacht werden. Es ist zu befürchten, dass derart empfindliche Straferhöhungen dazu führen könnten, dass gefährdete Personen, die oftmals ein gemeinsames Haushaltsbudget mit den jeweiligen Gefährdern haben, vor einem Hilferuf an die Sicherheitsbehörden zurückschrecken könnten.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass höhere Geldstrafen zu mehr Fällen der Uneinbringlichkeit und höhere Ersatzfreiheitsstrafen zu vermehrtem Freiheitsentzug führen werden. Wie bereits im Vollzug gerichtlich oder finanzstrafbehördlich verhängter Ersatzfreiheitsstrafen bewährt, sollte auch im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht die Möglichkeit geschaffen werden, Ersatzfreiheitsstrafen durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu substituieren.

- ⇒ Die bereits begonnenen Planungen zur Einführung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen auch im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht sollten fortgesetzt werden.

4) Sofortinformation an die Kinder- und Jugendhilfe

Im Endbericht der Task Force ist auch das folgende Vorhaben enthalten:

„Zukünftig werden frühzeitig Informationen der Polizei über Strafanzeigen bei unter 14jährigen an die Kinder- und Jugendhilfe weitergeleitet.

Es geht bei Verdacht einer strafbaren Handlung durch den unter 14jährigen um eine möglichst rasche Abklärung, welche Maßnahmen seitens der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen sind.

Derzeit werden Anzeige, ergänzenden Berichte, Vernehmungsprotokolle o.ä. erst nach Abschluss der Ermittlungen von der Polizei weitergeleitet, sofern keine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls erkannt wird. Dadurch wird in Zukunft sichergestellt, dass eine frühzeitige und tatbezogene Interventionsmöglichkeit die Wirksamkeit der zu setzenden Maßnahmen erhöht, zumal die Veränderungsmotivation im Zeitraum knapp nach der Tat am größten ist. Damit kann ein Abgleiten des Betroffenen in die Kriminalität besser verhindert werden.“

- ⇒ Dieses Vorhaben sollte durch eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung untermauert werden.

28. Mai 2019

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit
<http://www.neustart.at>
ZVR-Zahl: 203142216